

ZH_OBERGERICHT SB140215 vom 14. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140215

FR: ZH_OBERGERICHT SB140215 du 14 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140215 del 14 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil vom 12. Februar 2014 wurde der Beschuldigte des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und lit. d BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a und lit. b AuG schuldig gesprochen. Die Vorinstanz ordnete die Rückversetzung des Beschuldigten in den Vollzug einer früheren Freiheitsstrafe an, aus welchem er mit Verfügung des Justizvollzuges des Kantons Zürich vom 20. Juni 2012 am

- 5 - 7. Juli 2012 bedingt entlassen worden war (vgl. Urk. 27/5) und bestrafte ihn sodann unter Einbezug des offenen Strafrestes von 225 Tagen mit 48 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe. 390 Tage rechnete die Vorinstanz dem Beschuldigten als durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafantritt erstanden an. Weiter ordnete die Vorinstanz verschiedene Einziehungen an und auferlegte die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens - mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, welche unter Hinweis auf Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen wurden - dem Beschuldigten, schrieb diese dann ab (Urk. 49 S. 17 ff.).

E. 1.2

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger am 18. Februar 2014 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 38) und nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 49) am 21. Mai 2014 - ebenfalls fristgerecht - am Obergericht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 52). Darin beschränkte der Verteidiger die Berufung auf die Frage der Rückversetzung und die Strafzumessung. Er beantragte, es sei eine wesentlich geringere Gesamtstrafe als die von der Vorinstanz ausgefallte auszusprechen. Mit Präsidialverfügung vom 23. Mai 2014 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO der Staatsanwaltschaft übermittelt (Urk. 54). Diese erklärte am 4. Juni 2014, die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu verlangen und sich nicht weiter aktiv am Verfahren beteiligen zu wollen (Urk. 56).

E. 1.3

Zu Beginn der heutigen Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte und sein Verteidiger erschienen sind, waren keine Vorfragen zu entscheiden (Prot. II S. 4). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 5).

E. 2

Umfang der Berufung Wie erwähnt, wurde die Berufung auf die Frage der Rückversetzung und die Strafzumessung beschränkt und betrifft mithin die Dispositivziffern 2, 3 und 4 des vorinstanzlichen Urteils. Die nicht angefochtenen Punkte (Dispositivziffern 1 sowie

E. 5

Vollzug Bei einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren kommt ein ganzer oder teilweise bedingter Aufschub der Strafe schon von Gesetzes wegen nicht mehr in Betracht (Art. 42 StGB). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die im Verfahren nach Art. 89 Abs. 6 StGB gebildete Gesamtstrafe in jedem Fall vollständig zu vollziehen ist, da eine solche überhaupt nur gebildet werden kann, wenn die Voraussetzungen für einen unbedingten Vollzug der neuen Freiheitsstrafe vorliegen und die Reststrafe eben- falls für vollziehbar erklärt worden ist (BGE 135 IV 146 E. 2.4.2.). Angesichts dessen muss im Dispositiv nicht mehr erwähnt werden, dass die Strafe zu voll- ziehen ist.

E. 6

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 2. August 2013 beschlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien (Lagernummer ...) werden eingezogen und der Lagerbehörde (BM-Lager der Stadtpolizei Zürich) zur Vernichtung überlassen. Es handelt sich dabei um: ■ Teilstück eines Blocks à netto 239 Gramm Heroin (Asservat-Nr. ...) ■ Knistersack mit netto 78.7 Gramm Heroin (Asservat-Nr. ...) ■ Knistersack mit netto 481 Gramm Heroin (Asservat-Nr. ...) ■ Knistersack mit netto 249 Gramm Heroin (Asservat-Nr. ...) ■ Plastiktragtasche "Sila" mit netto 948 Gramm Streckmittel in Form von Paracetamol und Coffein (Asservat-Nr. ...) ■ Papiertragtasche mit Aufschrift "Migros" (Asservat-Nr. ...) ■ Braune Papiertasche (Asservat-Nr. ...) ■ Löffel mit Heroinrückständen (Asservat-Nr. ...) ■ Blauer Baumwollappen (Asservat-Nr. ...) ■ Kartonschachtel mit Aufschrift "Kelloggs Special" (Asservat-Nr. ...) ■ T-Shirt grün mit Aufschrift "Giorgio Basics" (Asservat-Nr. ...).

- 18 -

E. 7

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 2. August 2013 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde (Bezirksgerichtskasse Dietikon) zur Vernichtung überlassen. Es handelt sich dabei um: ■ Mobiltelefon Nokia (Asservat-Nr. ...) ■ Mobiltelefon Nokia (Asservat-Nr. ...) ■ SIM-Karte Orange (Asservat-Nr. ...) ■ Teil SIM-Kartenhalterung Yallo (Asservat-Nr. ...).

E. 8

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'250.00 Auslagen Vorverfahren Fr. 1'470.00 Kosten Kantonspolizei Fr. 3'500.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Fr. Auslagen Untersuchung Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 9

Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse mit Fr.13'042.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) ent- schädigt.

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt, aber abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die

Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 11

(Mitteilung).

E. 12

(Rechtsmittel)". 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.